

Datum: 11.08.2020

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	24.08.2020	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	09.09.2020	öffentlich				
Ältestenrat	14.09.2020	nicht öffentlich				
Stadtrat	22.09.2020	öffentlich				

Inhalt 1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020

Grundlage: § 33 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389)

Beraten und abgestimmt: Justizariat

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020 vom 20.03.2020, Beschluss-Nr. 6/20-9

Verantwortlich für Durchführung: FB Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020.

Sachverhalt:

Die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020 wurde am 03.03.2020 beschlossen und dem Vogtlandkreis am 04.03.2020 zugeleitet.

Am 20.03.2020 wurde sie ausgefertigt, die Veröffentlichung erfolgte am 30.03.2020.

Am 01.04.2020 trat die Verordnung in Kraft.

Mit Schreiben vom 23.07.2020 hat der Vogtlandkreis der Stadt Plauen folgende fachaufsichtliche Weisung erteilt:

Die Stadt Plauen hat die am 01.04.2020 in Kraft getretene „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.09.2020, aufzuheben.

Zur Begründung wurde sinngemäß ausgeführt, dass die Verordnung dem Vogtlandkreis nicht rechtzeitig vorgelegt worden sei, dass wegen eines Zitierfehlers die Bußgeldvorschrift rechtswidrig ist und dass die Verordnung erlassen wurde, obwohl der Vogtlandkreis die Stadt Plauen auf die von der Landesdirektion geäußerten rechtlichen Bedenken hingewiesen hat. Danach ist die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung rechtswidrig, weil lediglich zwei der in der Verwaltungsvorlage 117/2020 aufgeführten Straftaten die Mitursächlichkeit der Alkoholeinwirkung für das Störverhalten eventuell begründen. Denn allein das Feststellen einer Atemalkoholkonzentration sei nicht ausreichend, weil die individuelle Wirkung von der jeweiligen Person abhängig ist. Die übrigen in der Verwaltungsvorlage aufgeführten Straftaten wurden entweder nicht im Verbotsbereich verübt oder die Angaben zum Grad der Alkoholisierung sind unzureichend.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 wurde das Innenministerium über die Schwierigkeiten informiert, die § 33 SächsPBG den Gemeinden wegen der hohen rechtlichen Hürden auferlegt. Im Ergebnis geht es nicht nur darum, wie die nicht polizeilich aufgenommenen Sachverhalte zu bewerten sind und wie der Nachweis einer alkoholbedingten Verfehlung geführt werden soll. Es geht auch darum, unter welchen Bedingungen ein wirksames Alkoholkonsumverbot aufrechterhalten werden kann. Das Ministerium wurde insbesondere gebeten, bis zum Frühjahr nächsten Jahres zu prüfen, ob die Vorschrift unter Beachtung der bestehenden Schwierigkeiten neu gefasst werden kann.

Fazit:

Die Polizeiverordnung ist aufzuheben, weil die zuständige Fachaufsichtsbehörde deren Rechtswidrigkeit festgestellt hat.

Sollte zukünftig festgestellt werden, dass Personen durch ein, insbesondere von Alkohol- oder anderen Rauschmitteln hervorgerufenen, aggressives oder aufdringliches Verhalten Andere belästigen, kann dieses Verhalten gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 b) der Polizeiverordnung der Stadt Plauen unterbunden und i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 25.), Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anlagen:

1. Änderungsverordnung zur Alkoholkonsumverbots-PVO 2020 vom 31.07.2020

Weisung des Vogtlandkreises vom 23.07.2020

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz			
<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit

Ralf Oberdorfer

Levente Sárközy